

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## **zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung: Ergänzung der Anlage I zur Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Abs. 2a S. 3 SGB V**

Vom 22. Mai 2014

### Inhalt

<b>1</b>	<b>Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Würdigung der Stellungnahmen .....</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Bürokratiekostenermittlung.....</b>	<b>2</b>
<b>5</b>	<b>Verfahrensablauf .....</b>	<b>3</b>

## **1 Rechtsgrundlagen**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz SGB V die zur Sicherung der ärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien über die Gewähr für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten. Nach § 92 Absatz 1 Satz 2 SGB V soll der G-BA insbesondere Richtlinien beschließen u.a. über die Verordnung von Heilmitteln und die Verordnung von Krankenhausbehandlung (Nummer 6) sowie über die Verordnung von Krankentransporten (Nummer 12).

Gemäß § 73 Absatz 2 SGB V sind von der vertragsärztlichen Versorgung im Sinne des SGB V sowohl die ärztliche Behandlung (§ 73 Absatz 2 Nummer 1 SGB V) als auch die zahnärztliche Behandlung (§ 73 Absatz 2 Nummer 2 SGB V) umfasst. Dem G-BA kommt also die Kompetenz zu, Regelungen sowohl für den ärztlichen als auch für den zahnärztlichen Bereich zu treffen.

Mit Beschluss vom 19. Januar 2012 hat der G-BA auf Grundlage von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V die Stimmrechte für Richtlinien und Entscheidungen festgelegt. Die entsprechende Regelung in Anlage I zur Geschäftsordnung des G-BA, BAnz. Nr. 36 (S. 917) vom 2. März 2012 sah bisher unter Berücksichtigung der fachlichen Zuständigkeit für Beschlüsse zur Änderung der Krankentransport-Richtlinie die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Deutsche Krankenhausgesellschaft sowie für die Änderung der Heilmittel-Richtlinie die Kassenärztliche Bundesvereinigung als stimmberechtigte Organisationen der Leistungserbringer vor (vgl. Anlage I zur GO).

Der G-BA hat am 17. April 2014 die Verordnung von vertragszahnärztlichen Regelungen für die Verordnung von Heilmitteln, Krankenhausbehandlung und Krankentransport beschlossen. Mit der Änderung der Geschäftsordnung werden die Stimmberechtigungen der Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) entsprechend dieses Beschlusses erweitert.

## **2 Eckpunkte der Entscheidung**

Der G-BA hat am 17. April 2014 beschlossen, dass vertragszahnärztliche Spezifika für die Verordnung von Heilmitteln in einer eigenen Richtlinie mit einem eigenen Heilmittel-Katalog für den vertragszahnärztlichen Sektor verortet werden. Dem entsprechend wird nach Zeile 6 der Anlage I zur Geschäftsordnung zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Abs. 2a S. 3 SGB V eine Zeile 6 b) eingefügt, welche die Heilmittel-Richtlinie für den vertragszahnärztlichen Sektor aufführt und hierfür die KZBV als stimmberechtigte Organisation der Leistungserbringer nennt. Zeile 6 wird zu Zeile 6 a) und enthält nach wie vor die Richtlinie für die vertragsärztliche Versorgung und die KBV als stimmberechtigte Organisation der Leistungserbringer.

Der G-BA hat am 17. April 2014 ferner beschlossen, dass die vertragszahnärztlichen Regelungen für die Verordnung von Krankentransport in der bestehenden vertragsärztlichen Krankentransport-Richtlinie verortet werden, ggf. in einer arztgruppenspezifischen Listung. Dem entsprechend wird in der Zeile 51 die KZBV als weitere stimmberechtigte Organisation der Leistungserbringer ergänzt.

Die Verordnung von Krankenhausbehandlung (Krankenhouseinweisung) bedarf gemäß der Beschlussfassung hingegen keiner speziellen Regelung für Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte.

## **3 Bürokratiekostenermittlung**

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

#### 4 Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
17.04.2014	G-BA	Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verortung vertragszahnärztlicher Spezifika für die Verordnung von Heilmitteln, Krankenhausbehandlung und Krankentransport
22.05.2014	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

Berlin, den 22. Mai 2014

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hecken